



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Wien, am 18.09.2015

**Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015);**

**BMJ-S617.001/003-IV 2/2015.**

Zum Entwurf eines JGG-Änderungsgesetzes 2015 nehmen die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RiV) sowie die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

#### **A. Allgemeines:**

Die RiV und BV 23 begrüßen die im Vorblatt angeführten Ziele des gegenständlichen Gesetzesvorhabens und das Anliegen, die Resozialisierung adoleszenter Straftäter durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zu fördern und dadurch auch den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten nach Möglichkeit zu reduzieren.

Zu den personellen Auswirkungen im Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist anzumerken, dass die oft durch mehrfache Verweisungen bedingten weiteren Differenzierungen zwischen Erwachsenen, jungen Erwachsenen und Jugendlichen die Vollziehung der neuen Bestimmungen im JGG mit erhöhtem Aufwand verbunden erscheinen lassen. Insgesamt erweisen sich diese Unterscheidungen zwischen den drei genannten Gruppen im JGG zunehmend als unübersichtlich. Wesentliche Einsparungen sind nicht zu erblicken.

Auch wird die Vollziehung dieses Gesetzespaktes mit erhöhten Kosten für das Justizressort verbunden sein. Um nötige Einschränkungen in anderen Bereichen der Rechtspflege infolge dadurch bedingter Sparmaßnahmen zu verhindern, sollten für die nunmehr ausgebauten Betreuungs- bzw. Reaktionsinstrumente auch zusätzliche budgetäre Mittel der Justiz zur Verfügung gestellt werden.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien  
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643  
[ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)  
[www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at)

Im Einzelnen dürfen folgende Anregungen bzw. punktuelle Kritikpunkte dargelegt werden. Gegen unerörterte Bestimmungen besteht kein Einwand. Die Reihenfolge in den folgenden Abschnitten folgt der Abfolge der Erläuterungen.

## **B. im Besonderen:**

### ***I./ zum JGG***

1./ zu Z 5 und Z 24 (§ 5 Z 11 und § 46a Abs 3 JGG – höchste Strafdrohung orientiert sich nach Begehungszeitpunkt)

Grundsätzlich besteht gegen eine Orientierung des anzuwendenden (höheren) Strafrahmens je nachdem, ob zusammenzurechnende Werte oder Schadensbeträge vor oder nach dem 18. (bzw 21.) Lebensjahr begangen wurden, kein Einwand.

Angeregt wird aber, auch andere qualifikationsbegründende Umstände, die (teilweise auch vor bzw nach dem 18. (bzw 21.) Lebensjahr begangen und solcherart) zu einem strengeren Strafrahmen führen können (wie etwa gewerbsmäßige Begehung), in die beabsichtigte Systematik aufzunehmen und in den Erläuterungen darzustellen, wie diese Fälle behandelt werden sollten.

Jedenfalls wird die vorgeschlagene Differenzierung mit einem merklichen Mehraufwand im Ermittlungs- und Hauptverfahren für StaatsanwältInnen und RichterInnen verbunden sein, der personell abgedeckt werden sollte. Auch im Rechtsmittelverfahren wird ein Mehraufwand zu besorgen sein, weil bei dieser Differenzierung (etwa auch durch Teilfreisprüche bedingt) unterlaufene Fehler im Urteil zur Anwendung eines falschen Strafrahmens führen und solcherart – bei mangelnder Relevierung wohl sogar von Amts wegen – zur Nichtigkeit des Strafausspruches führen werden.

Erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung sind insbesondere in jenen Fällen zu erwarten, wo schadensqualifizierte und somit betragsmäßig gemäß § 29 StGB „zusammenzurechnende“ Taten über einen längeren Zeitraum durch einen Jugendlichen bzw später jungen Erwachsenen begangen werden, wo nur festgestellt werden kann, dass eine Wertqualifikation überschritten ist, aber nicht (was bisher außer zur gebotenen Individualisierung auch nicht entscheidend ist) zu welchen exakten Zeitpunkten (vor oder nach dem 18. bzw 21. Geburtstag) und mit welchen einzelnen Schadensbeträgen diese Taten gesetzt wurden.

2./ zu Z 7 (§ 8 Abs 3a JGG – Bewährungshilfe bei gemeinnützigen Leistungen und Tausgleich)

Die Möglichkeit bei den genannten Diversionsformen den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung von der Zustimmung des Beschuldigten, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen, wird begrüßt.

Der Begriff „Net-Widening-Effekt“ sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe ist zu befürworten. Die Zusammenarbeit mit einem Bewährungshelfer jedoch zwingend von einem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe abhängig zu machen, obwohl sich der Beschuldigte mit der Betreuung durch einen Bewährungshelfer ausdrücklich einverstanden erklärt, sollte nicht beibehalten werden, zumal diese Einschränkung sowohl dem (vorgeschlagenen) Gesetzestext fremd ist und dem letztlich verantwortlichen Entscheidungsorgan zukommen sollte.

3./ zu Z 12 (§ 19 JGG – Angleichung der Strafdrohungen von jungen Erwachsenen an jene der Jugendlichen)

§ 19 Abs 1 JGG der für junge Erwachsene (lt Überschrift) eine strengere Strafe als 15 Jahre Freiheitsstrafe ausschließt, gleichzeitig aber die Strafuntergrenze an jene der Jugendlichen orientiert, steht in einem Wertungswiderspruch zum unveränderten § 5 Z 2 lit a und b JGG der für Jugendliche bei Tatbegehung nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Höchststrafe von 15 bzw sonst 10 Jahren vorsieht. Warum junge Erwachsene in diesem Bereich Jugendlichen (bzgl des Strafrahmens ab dem 16. Lebensjahr) gleichzustellen sind und dem Gericht ein weiterer Strafrahmen um auch in gravierenden Fällen eine schuld- und tätergerechte Strafe auszusprechen dadurch genommen werden soll, erscheint mit dem bloßen Verweis auf die (im Übrigen nicht bei jedem Täter gleichermaßen bestehende) Adoleszenzkrise nicht überzeugend.

Da auch bei jugendlichen bzw jungen Erwachsenen Straftätern in Einzelfällen Schwerstkriminalität nicht auszuschließen ist, sollte, jedenfalls bei jungen Erwachsenen auch für diese Sonderfälle ein entsprechender (hoher) Strafrahmen zur Verfügung stehen. Solcherart bestehen gegen eine Herabsetzung der Mindeststrafen keine Bedenken, ob eine Reduzierung der Höchststrafen in den aufgezeigten Sonderfällen und eine damit verbundene Einschränkung gerichtlicher Reaktionsmöglichkeiten ebenso geboten ist, wird aber ernstlich bezweifelt.

Hinzu kommt, dass sich offenbar die übrigen Höchststrafdrohungen für junge Erwachsene weiterhin an jenen der Erwachsenen orientieren (soweit sie nicht 15 Jahre übersteigen und nunmehr auf 15 Jahre herabzusetzen sind). Dies führt aber zu einer Benachteiligung von Straftätern solcherart „minderbestrafter“ Delikte gegenüber jenen, deren Höchststrafe nunmehr auf 15 Jahre herabgesetzt werden sollten, weil Erstgenannte diese Privilegierung für sich nicht in Anspruch nehmen können.

Warum überdies eine Herabsetzung der möglichen Höchststrafdrohung von bisher 20 Jahren (§ 36 StGB, diese Bestimmung soll anlässlich des gegenständlichen Gesetzesvorhabens entfallen [Z 1 zum StGB]) um fünf Jahre, somit um  $\frac{1}{4}$  auf nunmehr 15 Jahre erforderlich sei, lässt sich allein mit Verweis auf die „Adoleszenzkrise“ nicht überzeugend begründen. Dies insbesondere, weil an anderer Stelle, nämlich durch die Angleichung der Strafuntergrenzen auch der jungen Erwachsenen an jene der Jugendlichen „den unabhängigen Gerichten ... künftig ein größerer Spielraum gegeben werden“ soll (S 5 vorletzter Absatz der Erläuterungen), gleichzeitig dieser „größere Spielraum“ bei den in Einzelfällen möglichen Höchststrafen aber um  $\frac{1}{4}$  reduziert und damit wieder eingeschränkt wird.

Ob somit die Herabsetzung der einzelfallbezogen aktuell möglichen Höchststrafe um  $\frac{1}{4}$  tatsächlich geeignet ist, auch Einzelfälle im Bereich der Schwerstkriminalität schuld- und tätergerecht zu behandeln, wird bezweifelt. Nach § 34 Abs 1 Z 1 StGB bildet die Tatbegehung nach Vollendung des 18. jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres ohnehin einen besonderen Milderungsgrund, der es erlaubt eine angemessene Strafe zu verhängen. Gegen die Angleichung der Strafuntergrenze an jene der Jugendlichen bestehen jedoch wie ausgeführt keine Bedenken.

Die Berücksichtigung des jugendlichen Alters bei der Bemessung des Ausmaßes zu erbringender gemeinnütziger Leistungen wird ausdrücklich begrüßt. Ob aber die Beschränkung gemeinnütziger Leistungen auf täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden (§ 8 Abs 3 JGG iVm § 19 Abs 2 JGG neu) bei jungen Erwachsenen (die etwa im Berufsleben aber auch im Rahmen des Präsenz- oder Zivildienstes deutlich höheren Inanspruchnahmen ausgesetzt sind) tatsächlich erforderlich ist und solcherart eine Einschränkung der Gerichte geboten erscheint, wird bezweifelt.

Auch die Prävalenz des Interesses des jungen Erwachsenen bei Schadensgutmachung und sonstigem Tausgleich in Bezug auf dessen Leistungsfähigkeit und Fortkommen gegenüber dem ebenfalls schutzwürdigen Opfer und dessen Interesse an Schadensgutmachung erscheint hinsichtlich junger Erwachsener aus den gleichen Erwägungen nicht zwingend (§ 8 Abs 4 JGG iVm § 19 Abs 2 JGG neu).

Im Sinne eines weiten Reaktionsspektrums besteht gegen die Möglichkeit eines Schuldspruches ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe bei jungen Erwachsenen (§§ 12, 13 JGG iVm § 19 Abs 2 JGG neu) grundsätzlich kein Einwand.

Weiters ist auf einen Wertungswiderspruch hinzuweisen, wonach künftig die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes bei Jugendlichen möglich ist, bei jungen Erwachsenen jedoch nicht.

Denn gemäß § 27 Abs 1 JGG neu soll in Jugendstrafsachen (somit nach dem unveränderten § 1 Z 4 JGG in Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat die gemäß Z 3 leg cit eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird, bezeichnet) bei Jugendlichen die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes möglich sein. Junge Erwachsene werden von § 27 Abs 1 JGG neu nicht (mehr) erfasst. Auch § 27 Abs 1 Z 2 JGG neu verweist auf den unveränderten § 5 Z 2 lit a JGG, der wieder nur Besonderheiten bei der Ahndung von Jugendstraftaten (die nur von Jugendlichen begangen werden können) regelt.

Ein junger Erwachsener der einen Mord begeht (Strafdrohung 10 bis 20 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe) hätte künftig eine Strafdrohung von einem bis zu 15 Jahren zu gewärtigen (§ 19 Abs 1 JGG neu iVm § 5 Z 2 lit a JGG). Da die Untergrenze nicht mehr als 5 Jahre beträgt ist für junge Erwachsene etwa bei Mord das Geschworenengericht nicht zuständig (§ 31 Abs 2 Z 1 StPO) für Jugendliche aber schon (§ 27 Abs 1 Z 2 JGG neu iVm § 5 Z 2 lit a JGG).

Insgesamt erscheinen die geplanten (Zuständigkeits- und Strafrahmen-)Regelungen zusehend unübersichtlich. Für den Rechtsanwender, der künftig verstärkt (auch im Rechtsmittelverfahren amtswegig zu beachtende) Günstigkeitsvergleiche anzustellen hat, erweist sich die Vollziehung der neuen Bestimmungen als durchaus aufwändig.

Es wird daher angeregt, die Zuständigkeitsbestimmungen und die jeweils geltenden Strafdrohungen je getrennt nach Jugendlichen und jungen Erwachsenen übersichtlich im JGG zu erfassen.

4./ zu Z 16 (§ 35 Abs 1a und 1b JGG – keine U-Haft über Jugendliche im BG-Verfahren)

Die Zurückdrängung der Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten bzw Angeklagten wird begrüßt. Anzumerken ist aber, dass auch im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn auch in Sonderfällen, die bereits jetzt absoluten Ausnahmecharakter haben, Konstellationen denkbar sind, die die Verhängung einer Untersuchungshaft geboten erscheinen lassen können. Angesichts der weiteren geplanten flankierenden Maßnahmen (insb Untersuchungshaftkonferenz) und der ohnehin vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch das unabhängige Gericht anlässlich seiner Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft könnte erwogen werden, von einem generellen Ausschluss der Untersuchungshaft im bezirksgerichtlichen Verfahren doch Abstand zu nehmen.

Überdies könnte in den Erläuterungen zur Klarheit zusätzlich verdeutlicht werden, dass der Ausschluss der Untersuchungshaft im bezirksgerichtlichen Verfahren bzw der Regelungen über die bedingt obligatorische Festnahme bzw Untersuchungshaft ausschließlich Jugendliche und nicht auch junge Erwachsene betrifft. Dies ergibt sich aus der nicht in § 1 JGG enthaltenen (und somit nicht völlig eindeutigen) Terminologie „jugendlicher Beschuldigter“ (Überschrift zu § 35 JGG neu) sowie aus den Begriffen Jugendstraftat (§ 35b Abs 1b JGG neu iVm § 1 Z 3 JGG) und „jugendlicher Angeklagter“ (§ 35 Abs 3a JGG neu).

5./ zu Z 17 (§ 35 Abs 3a JGG – U-Haftfristen bei Jugendlichen auch nach Anklageerhebung)

Fraglich ist, ob diese Bestimmung durch ihren mit der Abhaltung einer zusätzlichen (amtswegigen) Haftverhandlung verbundenen Aufwand nicht auch zu Verfahrensverzögerungen (insbesondere bei unmittelbaren Strafanträgen und bei rasch, jedoch nicht binnen der relevanten Haftfrist anberaumten Hauptverhandlungen) führen kann. Gerade in Haftsachen gilt ein besonderes (verschärftes) Verhältnismäßigkeits- und Beschleunigungsgebot. Dass es in Haftfällen nach Anklageerhebung zu vermeidbaren Verzögerungen kommt, denen durch das angedachte neue

Haftfristenregime begegnet werden müsste, ist nicht ersichtlich. Auch die Möglichkeit des Angeklagten, jederzeit einen Enthaltungsantrag zu stellen, bleibt unberührt.

Entgegen dem geplanten Gesetzestext, wonach „bei jugendlichen Angeklagten“, somit wohl ausschließlich bei Jugendlichen iSd § 1 Z 2 JGG, § 175 Abs 5 StPO nicht anzuwenden sei, zählen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung neben den Jugendlichen unzutreffend (und dem geplanten Gesetzestext zuwider) auch die jungen Erwachsenen auf. Die jungen Erwachsenen sollten bei Beibehaltung der beabsichtigten Regelung zur Klarstellung somit aus den Erläuterungen entfallen.

6./ zu Z 18 (§ 43 Abs 1 JGG – Nichtigkeit bei unterbliebenen Jugenderhebungen)

Die Regelung, bei unterbliebenen Jugenderhebungen sonstige Nichtigkeit anzudrohen, wird abgelehnt und vorgeschlagen, die Wendung „bei sonstiger Nichtigkeit“ entfallen zu lassen

Das Urteil allein aus diesem Grund mit Nichtigkeit zu bedrohen, erscheint – da sich auch der erkennende Richter/die erkennende Richterin einen persönlichen Eindruck vom Jugendlichen bzw jungen Erwachsenen bzw dessen persönliche Situation machen kann, überzogen. Solcherart liegt die geplante Regelung auch nicht im Interesse des betreffenden Angeklagten, der sich nach (allenfalls auch amtswegiger) Urteilsaufhebung einer neuen Hauptverhandlung stellen muss. Im Übrigen können bei entsprechender Antragstellung durch den/die Angeklagte(n) in der Hauptverhandlung unterbliebene Jugenderhebungen bereits aktuell mit Nichtigkeit (etwa im schöffengerichtlichen Verfahren gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO) mit Nichtigkeit bedroht sein.

Große Probleme kann diese Vorschrift insbesondere bei jugendlichen Straftätern mit Migrationshintergrund ohne jegliche soziale Integration im Inland bereiten. Diesfalls werden Jugenderhebungen nicht selten sinnlos erscheinen, weil im Herkunftsstaat des Beschuldigten faktisch keine solchen Erhebungen geführt werden können. Diesfalls wären aber nichtssagende Formalerhebungen zu führen und zu berichten sein um Nichtigkeit zu vermeiden. Dies kann aber wieder zu Verfahrensverzögerungen führen.

Die allenfalls unterbliebene Vornahme von Jugenderhebungen, die der Erforschung der Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seiner Entwicklung und allen anderen Umständen, die zur Beurteilung seiner körperlichen geistigen und seelischen Eigenart dienen können, wird (von Ausnahmefällen wie etwa der verzögerten Reife abgesehen) überdies überwiegend nur die Straffrage betreffen. Diesfalls sollten diese einerseits aber noch im Rechtsmittelverfahren nachgeholt werden können bzw andererseits einer nachträglichen Milderung der Strafe nach § 31a StGB zugänglich sein ohne dass im Übrigen mängelfreie Urteil infolge Nichtigkeit aufgehoben werden müssen und ein personal- und zeitintensives neues Hauptverfahren abzuführen ist.

Überdies sind die Voraussetzungen für die erforderliche Einholung von Jugenderhebungen bzw die Möglichkeit, von einer solchen abzusehen, für das rechtsanwendende Entscheidungsorgan nicht leicht zu beurteilen. Denn einerseits sind diese nach dem Vorschlag – sogar bei ausdrücklicher Nichtigkeitsandrohung - zwingend (Arg: „sind ... zu erforschen“) einzuholen; andererseits haben diese aber (ebenfalls zwingend; Arg: „haben zu unterbleiben“) zu unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat (der oben dargestellte Fall sinnloser Jugenderhebungen lässt sich damit nicht lösen) ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. „In Zweifelsfällen“, also wenn Unklarheit zwischen diesen beiden, einander gegenüberstehenden Bestimmungen bestehen, ist die Untersuchung des Beschuldigten (bzw Angeklagten) durch einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten anzuordnen.

7./ Zu Z 21 und 22 (§ 46 Abs 1 und 2 JGG – Kostenübernahme des Bundes für Behandlungen und Aufenthalt in sozialtherapeutischer Wohneinrichtung)

Die Bedeutung des neu eingeführten Wortes „grundsätzlich“ („... übernimmt der Bund die Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß ...“) ist unklar.

**Sollten die zusätzlichen Kosten infolge der Aufenthalte in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen durch das Justizressort getragen werden, müssen diesem zur Abdeckung**

**zusätzliche Budgetmittel zugewiesen werden andernfalls Beeinträchtigungen in anderen Bereichen der Rechtspflege durch erforderliche Einsparungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.**

**II. zum StGB**

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im StGB besteht kein Einwand. Auf die bezughabenden Ausführungen zum JGG wird jedoch (insbesondere bzgl § 19 JGG) verwiesen.

**III. zum BewHG**

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im BewHG besteht kein Einwand. Auf die bezughabenden Ausführungen zum JGG wird verwiesen.

**IV. zum Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit b, 500 oder 500a Strafgesetzbuch 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch**

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen besteht kein Einwand.

**C. Redaktionelles**

1. In der Textgegenüberstellung zu § 7 Abs 3 JGG neu hätte es statt „hast“ richtig „hat“ zu lauten.
2. Zu Z 10 sollte die Formulierung „...und einer Jugendstraftat verdächtige Erwachsene gewordene ...“ (S 5 dritter Absatz) sprachlich bereinigt werden.
3. In den Erläuterungen wird zu § 18 JGG eine Aufhebung von § 12 JGG angesprochen, die im Entwurf nicht aufscheint und die auch nicht befürwortet würde, zumal § 12 JGG die Möglichkeit einer adäquaten Reaktion in den Fällen bietet, in denen etwa eine Diversion aus generalpräventiven Gründen ausscheidet, jedoch § 13 JGG mit der Möglichkeit eines nachträglichen Strafausspruches eine zu weitgehende Reaktion darstellen würde.

*Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen  
Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD*